

1. Januar 2024



Organisationsreglement

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	4
1.1 Zweck	4
1.2 Umfassende Bezeichnungen	4
2. Stiftungsrat	4
2.1 Beschlüsse	4
2.2 Sitzungen	4
2.3 Aufgaben	5
2.4 Unterschrift	5
2.5 Präsident	6
2.6 Zirkulationsbeschlüsse	6
3. Stiftungsratsausschüsse	6
3.1 Ausschuss für Leistungsfragen	6
3.2 Ausschuss für Anlagefragen	6
3.3 Ausschuss für juristische Fragen	7
3.4 Ausschuss für Personalfragen	7
3.5 Ad Hoc Ausschuss	8
3.6 Zirkulationsbeschlüsse	8
4. Geschäftsführer	8
4.1 Aufgaben und Befugnisse	8
5. Die mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen	8
5.1 Aufgaben und Befugnisse	8
6. Entschädigung des Stiftungsrates	8
6.1 Mitglieder	8
7. Schlussbestimmungen	9
7.1 Inkrafttreten	9
Anhang 1	10
Kompetenz- und Unterschriftenregelung	10
Anhang 2	13
Entschädigung an den Stiftungsrat	13

Gestützt auf Artikel 2.5 des Stiftungsreglements erlässt der Stiftungsrat folgendes Organisationsreglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck

Das Organisationsreglement umschreibt die Aufgaben und Befugnisse

- des Stiftungsrates;
- der Stiftungsratsausschüsse;
- der Vertretung nach aussen;
- des Geschäftsführers;
- der mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen.

1.2 Umfassende Bezeichnungen

Zwecks besserer Lesbarkeit wird in diesem Reglement auf die Doppelform verzichtet. Unter den jeweiligen Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen sind Personen sämtlicher Geschlechtsidentitäten zu verstehen.

2. Stiftungsrat

2.1 Beschlüsse

Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Im Falle von Stimmgleichheit kommt dem Präsidenten der Stichentscheid zu, im Falle seiner Abwesenheit dem Vizepräsidenten.

2.2 Sitzungen

Der Stiftungsrat tagt jährlich mindestens einmal. Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten oder durch eine von ihnen beauftragte Person. Das Sitzungsdatum ist spätestens 30 Tage vor der Sitzung bekannt zu geben, die Traktandenliste und die Unterlagen sind mindestens zehn Tage vor der Sitzung zuzustellen. Entscheide über Geschäfte, welche nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, können endgültig nur getroffen werden, wenn sämtliche Stiftungsratsmitglieder anwesend und einverstanden sind.

In zeitlich dringenden Fällen können die Einberufungsfrist und die Frist für die Zustellung der Traktanden bis auf drei Werktage verkürzt werden.

Wenn ein Drittel der Stiftungsräte die Einberufung einer Sitzung verlangt, ist diese innerhalb von zwei Monaten nach Eintreffen des Begehrens durchzuführen.

2.3 Aufgaben

Der Stiftungsrat erledigt die Geschäfte, soweit sie nicht Ausschüssen, Dritten oder dem Geschäftsführer übertragen werden. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- a. Festlegung des Finanzierungssystems
- b. Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel
- c. Erlass und Änderung von Reglementen
- d. Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts
- e. Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen
- f. Festlegung der Organisation der Vorsorgeeinrichtung (Anhang 1)
- g. Ausgestaltung des Rechnungswesens
- h. Sicherstellung der Information der Versicherten
- i. Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter
- j. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen
- k. Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle
- l. Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Vorsorgeeinrichtung und über den allfälligen Rückversicherer
- m. Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses
- n. periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen den Anlagen des Vermögens und den Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtung
- o. Durchführung der reglementarischen Wahlen – Präsident, Vizepräsident, Ausschuss für Anlagefragen und Ausschuss für Leistungsfragen
- p. Festlegung des Satzes für die Verzinsung des Alterssparkapitals, soweit dieser vom BVG-Satz abweicht
- q. Festlegung des Teuerungsausgleichs auf Renten
- r. Entscheid über die Durchführung von Teilliquidationen
- s. Ausgestaltung und Überwachung der internen Kontrolle. Die interne Kontrolle soll der Grösse und Komplexität der Stiftung entsprechen.
- t. Der Stiftungsrat sorgt für die Einhaltung des Datenschutzgesetzes und wählt den Datenschutzberater.

2.4 Unterschrift

Der Stiftungsrat bezeichnet die unterschriftsberechtigten Mitglieder und weitere Personen, die kollektiv zu zweien zeichnen. Der Präsident und der Vizepräsident der Stiftung sowie die Vorsitzenden der reglementarischen Ausschüsse sind von Amtes wegen unterschriftsberechtigt. Bei Verträgen unterschreibt in allen Fällen ein Mitglied des Stiftungsrates als eines der zwei Unterzeichnenden.

Die Kompetenzen- und Unterschriftenregelung ist im Anhang 1 im Detail festgehalten.

2.5 Präsident

Der Präsident leitet die Sitzungen des Stiftungsrates. Er überwacht die laufenden Geschäfte und sorgt für die Vertretung der Stiftung gegen aussen im Einzelfall.

Im Verhinderungsfall wird er durch den Vizepräsidenten vertreten.

2.6 Zirkulationsbeschlüsse

Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, falls nicht ein Mitglied innert zehn Tagen nach Zugang der Unterlagen mündliche Beratung verlangt. Der Beschluss bedarf zu seiner Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates.

3. Stiftungsratsausschüsse

3.1 Ausschuss für Leistungsfragen

Der Ausschuss für Leistungsfragen besteht aus je zwei vom Stiftungsrat gewählten Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern. Der Präsident, sofern nicht Mitglied des Ausschusses für Leistungsfragen, und der Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Dem Ausschuss für Leistungsfragen obliegen folgende Aufgaben:

- a. Entscheid über Vorsorgeleistungen auf Antrag der Geschäftsstelle. Die Berechnung der Vorsorgeleistungen ist Aufgabe der Geschäftsstelle
- b. Antragstellung an den Stiftungsrat über die Schaffung und die Verwendung von technischen Reserven, gestützt auf die Berechnungen des Versicherungsexperten
- c. Antragstellung an den Stiftungsrat über die Höhe der Risikoprämien
- d. Antragstellung an den Stiftungsrat über die Anpassung der Renten an die Teuerung
- e. Antragstellung an den Stiftungsrat betreffend Anpassungen der reglementarischen Leistungen sowie deren Finanzierung
- f. regelmässige Information des Stiftungsrats
- g. Bewilligung von internen Richtlinien und ausserordentlichen Massnahmen
- h. Entscheidung in Streitfällen über die Beschreitung des Rechtsweges
- i. Überwachung der Geschäftsstelle aufgrund des internen Reportings

Die Ärzte im Ausschuss für Leistungsfragen bilden den Vertrauensärztlichen Dienst.

Der Stiftungsrat kann dem Ausschuss für Leistungsfragen weitere Aufgaben übertragen.

3.2 Ausschuss für Anlagefragen

Der Ausschuss für Anlagefragen besteht aus je zwei vom Stiftungsrat gewählten Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern. Der Präsident, sofern nicht Mitglied des Ausschusses für Anlagefragen, der Geschäftsführer sowie die mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Dem Ausschuss für Anlagefragen obliegen folgende Aufgaben:

- a. Antragstellung an den Stiftungsrat über die Anpassung der strategischen Asset Allocation
- b. Antragstellung an den Stiftungsrat bezüglich Wahl des Global Custodian

- c. Antragstellung an den Stiftungsrat bezüglich Wahl des Investment Controllers
- d. Antragstellung an den Stiftungsrat bezüglich Wahl der mit der Vermögensverwaltung betrauten, leitenden Personen
- e. Entscheid über die taktische Asset Allocation
- f. Überwachung der Einhaltung der Beschlüsse des Stiftungsrats im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung und der festgelegten Richtlinien im Anlagereglement
- g. Entscheid über die interne und/oder externe Vermögensbewirtschaftung
- h. Entscheid über den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Mandatsverträgen mit Vermögensverwaltern
- i. Entscheid über die Mittelzuteilung an die Vermögensverwaltung (Rebalancing)
- j. Entscheid über die Ausübung der Aktionärstimmrechte
- k. Entscheid über den Verkauf und Kauf, Umbau und Renovation von Liegenschaften
- l. regelmässige Information des Stiftungsrats über die Mandatsträger, die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg auf den Stufen Anlagekategorien und Gesamtvermögen
- m. Überwachung der Vermögensverwaltung, der Kollektivanlagen, der Anlagetätigkeit und des Anlageerfolges und Einleitung von Korrekturmassnahmen bei Bedarf

Der Ausschuss für Anlagefragen setzt die strategische Asset Allocation des Stiftungsrates um. Er überprüft deren Einhaltung auf Grund von externen und internen Investment Reportings.

Die Aufgaben und die Kompetenzen des Ausschusses für Anlagefragen werden im Anlagereglement geregelt.

3.3 Ausschuss für juristische Fragen

Der Ausschuss für juristische Fragen besteht aus je zwei vom Stiftungsrat gewählten Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern. Der Präsident, sofern nicht Mitglied des Ausschusses für juristische Fragen, und der Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Der Ausschuss für juristische Fragen überprüft die von der Geschäftsstelle vorbereiteten Revisionen der Grundlagendokumente auf Gesetzes- und Weisungskonformität, Vollständigkeit und formelle und materielle Richtigkeit und stellt dem Stiftungsrat Antrag auf deren Erlass.

3.4 Ausschuss für Personalfragen

Der Ausschuss für Personalfragen besteht aus je zwei vom Stiftungsrat gewählten Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern. Der Präsident, sofern nicht Mitglied des Ausschusses für Personalfragen, und der Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Dem Ausschuss für Personalfragen obliegen folgende Aufgaben:

- a. Antragstellung an den Stiftungsrat für die Wahl des Geschäftsführers
- b. Antragstellung an den Stiftungsrat für die Wahl des Stellvertreters des Geschäftsführers
- c. Entscheid über das Jahresgehalt des Geschäftsführers und der mit der Vermögensverwaltung betrauten, leitenden Personen
- d. Entscheid über den Antrag des Geschäftsführers über die jährliche Lohnanpassung beim Personal
- e. Entscheid über das Personalreglement der **vorsorgestiftung vsao**
- f. Entscheid über das Spesenreglement der **vorsorgestiftung vsao**
- g. Entscheid über den Vorsorgeplan des Personals der **vorsorgestiftung vsao**

3.5 Ad Hoc Ausschuss

Der Stiftungsrat kann jederzeit für besondere Aufgaben einen ad hoc Ausschuss einsetzen.

3.6 Zirkulationsbeschlüsse

Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, falls nicht ein Mitglied innert zehn Tagen nach Zugang der Unterlagen mündliche Beratung verlangt. Der Beschluss bedarf zu seiner Gültigkeit zudem einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des jeweiligen Ausschusses.

4. Geschäftsführer

4.1 Aufgaben und Befugnisse

Dem Geschäftsführer obliegt die operative Geschäftsführung nach den Weisungen des Stiftungsrates und des Präsidenten.

Er erstattet dem Stiftungsrat an den Sitzungen jeweils Bericht über seine Tätigkeit seit der letzten Sitzung. Er vertritt die Stiftung nach Weisung des Präsidenten gegenüber Dritten.

Der Stiftungsrat regelt seine Zielsetzungen, Aufgaben und Kompetenzen in einem Pflichtenheft sowie im Anlagereglement und im Reglement des Ausschusses für Leistungsfragen.

5. Mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen

5.1 Aufgaben und Befugnisse

Die mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen sind für die Bewirtschaftung des Anlagevermögens verantwortlich. Der Stiftungsrat regelt die Zielsetzungen, die Aufgaben und die Kompetenzen in einem Pflichtenheft sowie im Anlagereglement.

6. Entschädigung des Stiftungsrates

6.1 Mitglieder

Der Stiftungsrat regelt die Entschädigung seiner Mitglieder im Anhang 2.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde durch den Stiftungsrat der **vorsorgestiftung vsao** am 16. November 2023 genehmigt und tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 1. Januar 2023.

Bern, 16. November 2023

vorsorgestiftung vsao



Primus Schlegel, lic. oec. HSG
Präsident



Prof. Dr. med. Urs Eichenberger
Vizepräsident

Anhang 1: Kompetenz- und Unterschriftenregelung
Anhang 2: Entschädigung an die Mitglieder des Stiftungsrates

Anhang 1

Kompetenz- und Unterschriftenregelung

1. Kompetenzregelung

Genehmigung Budget	Stiftungsrat
Genehmigung budgetierte Ausgaben > CHF 100 000 im Einzelfall bis CHF 100 000 im Einzelfall	Präsident und Vizepräsident Geschäftsführer
Genehmigung nicht budgetierte Ausgaben < CHF 10 000 im Einzelfall aber max. CHF 50 000 im Jahr > CHF 10 000 bis CHF 25 000 im Einzelfall, max. CHF 150 000 im Jahr > CHF 25 000	Geschäftsführer Präsident und Vizepräsident mit dem Geschäftsführer Stiftungsrat
Kauf und Verkauf von Liegenschaften im Rahmen der Anlagestrategie	Ausschuss für Anlagefragen
Umbau und Renovationen von Liegenschaften im Rahmen des Budgets bis CHF 250 000 im Einzelfall nicht budgetiert > CHF 250 000	Geschäftsführer Geschäftsführer Ausschuss für Anlagefragen
Genehmigung der Richtlinien für die Gewährung von Hypothekendarlehen	Ausschuss für Anlagefragen
Festlegung der Hypothekarzinsätze	Geschäftsführer
Gewährung von Hypothekendarlehen im Rahmen der Richtlinien	Geschäftsführer
Übrige Vermögensanlage im Rahmen der Anlagestrategie	Ausschuss für Anlagefragen
Entscheid über Vorsorgeleistungen	Ausschuss für Leistungsfragen
Berechnung der Vorsorgeleistungen	Geschäftsführer
Arbeitsverträge	Ein Stiftungsratsmitglied mit dem Geschäftsführer

2. Unterschriftenregelung

Folgende Mitglieder des Stiftungsrates, der Geschäftsführer, der stellvertretende Geschäftsführer sowie die mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen sind im Handelsregister eingetragen; sie zeichnen kollektiv zu zweien:

Primus Schlegel, lic. oec. HSG	Präsident	AG-Vertreter
Prof. Dr. med. Urs Eichenberger	Vizepräsident	AN-Vertreter
Dr. iur. Lucius Huber	Vorsitzender Ausschuss für Anlagefragen (AFA)	AN-Vertreter
Dr. med. Hugo Kupferschmidt	Vorsitzender Ausschuss für Leistungsfragen (AFL)	AN-Vertreter
Christoph Rytz	Geschäftsführer	
Fabrice Emmenegger	stellvertretender Geschäftsführer	
Brian Keith Zuckweiler	Asset Manager	

Für die Bank- und Postcheck-Konti wird folgenden Personen die Unterschrift erteilt; sie zeichnen kollektiv zu zweien:

Primus Schlegel, lic. oec. HSG	Präsident
Prof. Dr. med. Urs Eichenberger	Vizepräsident
Christoph Rytz	Geschäftsführer
Miriam Brand	Leiterin Rechnungswesen
Andrea Bütikofer	Personal, Administration, Rechnungswesen
Fabrice Emmenegger	stellvertretender Geschäftsführer
Sabrina Maiolo	stellvertretende Leiterin Versicherungsverwaltung
Patrick Danieli	Leiter Informatik

Die Unterschriftenregelung für die weitere Geschäftskorrespondenz wird durch den Geschäftsführer festgelegt.

3. Schlussbemerkungen

Dieser Anhang wurde an der Sitzung des Stiftungsrates vom 16. November 2023 genehmigt und tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

Anhang 2

Entschädigung an den Stiftungsrat

1. Allgemeines

Die Entschädigung richtet sich an die Mitglieder des

- Stiftungsrates
- Ausschusses für Anlagefragen
- Ausschusses für Leistungsfragen
- Ausschusses für juristische Fragen
- Ausschusses für Personalfragen
- ad hoc Ausschusses

2. Pauschalentschädigungen

Die Pauschalentschädigungen werden pro Jahr ausgerichtet und sind wie folgt geregelt:

Präsident	CHF	14 000
Vize-Präsident	CHF	4 000
Vorsitz Ausschuss für Anlagefragen	CHF	8 000
Vorsitz Ausschuss für Leistungsfragen	CHF	5 000
Vorsitz Ausschuss für Personalfragen	CHF	1 000
Vorsitz Ausschuss für juristische Fragen	CHF	1 000
Mitglied Ausschuss für Anlagefragen	CHF	7 000
Mitglied Ausschuss für Leistungsfragen	CHF	5 000

3. Sitzungsgeld (inklusive Aktenstudium)

Die Sitzungsgelder (inklusive Aktenstudium) werden pro Sitzung ausgerichtet und sind wie folgt geregelt:

Präsident und Vorsitzende der Ausschüsse	CHF	1 400
Mitglied des Stiftungsrates	CHF	900
Mitglied eines Ausschusses	CHF	900

4. Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg

Die Entschädigung für die Beurteilung von Akten auf dem Zirkulationsweg beträgt CHF 200.

Die Entschädigung für die Beurteilung eines Leistungsfalles auf dem Zirkulationsweg ist wie folgt geregelt:

Beurteilung durch Arzt	CHF	400
Beurteilung durch Nichtarzt	CHF	150
Erstellung detaillierter Arztbericht	CHF	1 000

5. Aktenstudium bei Nichtteilnahme an einer Sitzung

Kann ein Mitglied nicht an einer Sitzung teilnehmen, nimmt jedoch zu den Beschluss-Traktanden schriftlich Stellung, beträgt die Entschädigung für das Aktenstudium und die schriftliche Stellungnahme CHF 400 je Sitzung.

6. Teilnahme an Weiterbildungen

Für Weiterbildungen, die in direktem Zusammenhang mit der Tätigkeit als Stiftungsrat stehen und die von der **vorsorgestiftung vsao** bezahlt werden, werden folgende Entschädigungen ausgerichtet:

Ganztägige Weiterbildung	CHF	900
Halbtägige Weiterbildung	CHF	500

7. Reisespesen

Dem Stiftungsratsmitglied wird ein Bahn-Billett 1. Klasse, retour, vom Wohndomizil bis zum Sitzungsort entschädigt.

8. AHV-/ALV-Beiträge

Ab dem gesetzlich festgelegten geringfügigen Einkommen verpflichtet sich die **vorsorgestiftung vsao**, das jeweilige Stiftungsratsmitglied bei der Ausgleichskasse anzumelden. Die **vorsorgestiftung vsao** übernimmt die Arbeitnehmerbeiträge.

Entschädigungen unter der gesetzlichen Limite unterliegen nicht der Meldepflicht. Ohne ausdrückliches Verlangen des Stiftungsratsmitgliedes wird keine Anmeldung bei der Ausgleichskasse vorgenommen.

9. Schlussbemerkungen

Dieser Anhang wurde an der Sitzung des Stiftungsrates vom 17. November 2022 genehmigt und tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

